

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Verordnung vom 09.10.1833 publ. 12.10.1833

- 2) in der Mittel-Classe mit dem eingeführten Lesebuche nebst Tafel, Schreibbuch, Dinte und Feder;
- 3) in der oberen Classe mit Bibel, Gesangbuch und Lehrbuch, nebst den sub 2. genannten Schreib-Materialien.

Demnach werden die Eltern und Vormünder hiedurch angewiesen, den die Schule besuchenden Kindern die nöthigen Lehrmittel nach den obigen Bestimmungen anzuschaffen, den Schul Lehrern und Predigern aber wird es zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Anordnung streng zu halten.

21) Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 9. Oct., publ. den 12. October 1833.

In Gemäßheit des der Justiz-Canzley von Betr. die durch Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ^{die Stadt-Ordnung veränderten Jurisdiction-Verhältnisse.} ertheilten besonderen Auftrages, diejenigen Anordnung vom 12. August 1833. über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg veränderten Jurisdiction-Verhältnisse der betreffenden Behörden nöthig macht, werden hiedurch folgende Verfügungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Vom 15. October 1833. an, tritt in allen Vormundschaften und Curatelen, welche nach den bisherigen Competenz = Bestimmungen vor das Stadtgericht gehörten, interimistisch bis zur Einsetzung des neuen Magistrats, der jetzige einstweilen noch fortfungirende Magistrat ein, und gehen also erst bei völliger Einführung der Stadtordnung die nach Art. 115. derselben nicht zur Competenz des künftigen Magistrats gehörigen Vormundschaften und Curatelen an das Stadt- und Landgericht über, welches letztere demnächst auch alle bis dahin bey demselben anhängig gewordene Vormundschaften und Curatelen behält.

§. 2.

Die bey dem Stadtgerichte am 15. October 1833. anhängigen Prozesse, deren Gegenstand über 25 Rthlr. bis 50 Rthlr. Gold einschließ-lich beträgt, und welche daher nach §. 110. der Stadtordnung zur Competenz des künftigen Magistrats gehören, gehen vom 15. October 1833. bis zur völligen Einführung der Stadtordnung an das Stadt- und Landgericht über, welches letztere indeß nur auf speciellen Antrag eines der streitenden Theile die Acten aus der Registratur des Stadtgerichts abfordert, und darin verfügt.

§. 3.

Die bey dem hiesigen Landgerichte am 15. Oct. 1833. anhängigen Prozesse, deren Gegenstand über 25 Rthlr. bis 50 Rthlr. Gold einschließlich beträgt, und welche nach völliger Einführung der Stadtordnung zur Competenz des künftigen Magistrats gehören werden, verbleiben bis zu diesem Zeitpuncte dem Stadt- und Landgerichte, bey welchem während jenes Zeitraumes auch alle zur Competenz des künftigen Magistrats gehörigen Klagen, welche einen Gegenstand über 25 Rthlr. bis 50 Rthlr. Gold einschließlich haben, anzubringen sind.

§. 4.

Nach völliger Einführung der Stadtordnung liefert das Stadt- und Landgericht die Acten in den alsdann bey ihm anhängigen Prozessen, welche in Gemäßheit der Stadtordnung zur Competenz des Magistrats gehören, an letzteren ab und giebt dieser in solchen die etwa rückständigen Verfügungen ab, ohne daß es desfalls eines neuen Antrages von Seiten der Partheyen bedarf.

§. 5.

Gleich nach dem 15. Oct. 1833. werden in allen laufenden bey dem Stadtgerichte alsdann anhängigen Civil- und Untersuchungssachen, welche nach der Verordnung vom 12.

August 1833. über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg an das Stadt- und Landgericht übergehen, die Acten an das letztere abgegeben, und dieses erläßt darin ohne weiteren Antrag die etwa bereits erbetenen, oder von Amtswegen abzugebenden Verfügungen. Die von den Partheyen in solchen Sachen zu machenden Anträge werden alsdann, ohne daß es einer Reassumtion der Sache bedarf, an das Stadt- und Landgericht gerichtet.

§. 6.

Nach völliger Einführung der Stadtforderung tritt, den Kompetenz-Bestimmungen derselben gemäß, der künftige Magistrat sofort in allen vor ihm gehörigen, alsdann bey dem Stadt- und Landgerichte, so wie bey dem bisherigen Stadtamte und dem hiesigen Landamte anhängigen Prozessen und Strassachen, ferner in den bis dahin dem bisherigen Magistrate interimistisch zugewiesenen Vormundschaften und Curatelen, in soweit solche nicht alsdann an das Stadt- und Landgericht übergehen, sofort ein, und erläßt die darin nothwendigen Verfügungen.

Die von den Partheyen in solchen Sachen zu machenden Anträge werden, ohne, daß es einer Reassumtion der Sache bedarf, an den Stadtmagistrat gerichtet.

§. 7.

Auf gleiche Weise wird von dem Land-
amte Oldenburg nach völliger Einführung der
Stadtordnung in Ansehung der, nach den Com-
petenz-Bestimmungen der letzteren, alsdann von
dem bisherigen Stadtamte an das Landamt
übergehenden anhängigen Prozesse und Straf-
sachen verfahren.

§. 8.

Unmittelbar nach der völligen Einführung
der Stadtordnung liefern die verschiedenen ge-
richtlichen Behörden die Acten in solchen bey
ihnen alsdann anhängigen Civil- Vormund-
schafts- und Untersuchungs-Sachen, welche an
eine andere Behörde übergehen, an letztere ab.

In den Fällen, wo diese Ablieferung et-
wa unterblieben seyn sollte, fordert die nach
völliger Einführung der Stadtordnung compe-
tente Behörde, sobald an sie ein Antrag zur
Fortsetzung einer an sie übergegangenen Sache
gelangt, die Acten von Amtswegen von derjenigen
Behörde ab, bey welcher sich dieselben befinden.

§. 9.

Für die Ablieferung der Acten oder deren
Abforderung, welche durch die veränderten Ju-
risdictions-Verhältnisse veranlaßt wird, und
welche überall von Amtswegen geschehen soll, dür-
fen den Partheyen keine Kosten berechnet werden.